

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2011

Nr. 2011/1149

Oensingen: Strassenlärm-Teilsanierungsprojekt (SSP) über die Werkhof- und Jurastrasse

1. Feststellungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat aus diesem Grund ein Strassenlärm-Teilsanierungsprojekt (SSP) über die Werkhof- und Jurastrasse ausarbeiten lassen. Dem Projekt hat das Amt für Umwelt (AfU) am 16. Juni 2008 zugestimmt. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Plan lag vom 4. Oktober 2010 bis 2. November 2010 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **drei Einsprachen** ein. Mit einem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog.

Folgende Einsprachen haben Bestand:

- Nr. 1 VEBO Genossenschaft, Werkhofstrasse 8, 4702 Oensingen
(Werkhofstr. 6, GB-Nr. 1270)
- Nr. 2 Kreisschule Bechburg, Präsident ZV KS Bechburg, Guetstrasse 19, 4702 Oensingen
(Jurastrasse 4 und 10, GB-Nr. 642).

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Die Einsprecher Nrn. 1 und 2 sind direkte Anstösser an die Werkhof- oder Jurastrasse. Die Einsprachen wurden frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Am 23. November 2010 wurde der Einsprecherin Nr. 1 und am 2. November 2010 der Einsprecherin Nr. 2 durch das Amt für Verkehr und Tiefbau eine schriftliche Erklärung zu den Einsprachepunkten mit einem allfälligen Einspracherückzugsformular zugesandt.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Es sind deshalb im vorliegenden Verfahren weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Einsprache Nr. 1 (VEBO Genossenschaft)

Die Einsprecherin möchte das Gebäude an der Werkhofstrasse 6, GB Nr. 1270, in die Empfindlichkeitsstufe II einstufen. Im Gebäude befinden sich in den ersten vier Stockwerken Wohn- und Schlafräume.

Das Lärmsanierungsprojekt legt nicht die Empfindlichkeitsstufen fest, sondern bildet die heutige und zukünftige Lärmsituation ab, zeigt allfällige Art und Wirkung möglicher Lärmsanierungsmassnahmen auf und beinhaltet Erleichterungsanträge. Empfindlichkeitsstufenzuordnungen werden im Rahmen der Nutzungsplanungen der Einwohnergemeinden festgelegt. Auf die Einsprache ist daher nicht einzutreten.

2.1.2 Einsprache Nr. 2 (Kreisschule Bechburg)

Die Einsprecherin stellt den Antrag, dass die beiden Gebäude an der Jurastrasse 4 und 10 in der Sanierungspflicht zu belassen resp. darin einzuschliessen sind. Die betroffenen Räumlichkeiten werden zurzeit mit geringerer Lärmempfindlichkeit genutzt. Im Rahmen der SEK-Reform werden die Räumlichkeiten ab August 2011 als erweiterte Schulräume genutzt.

Gemäss Vollzugspraxis des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) werden Schulräume der Empfindlichkeitsstufe II zugeteilt. Die Empfindlichkeitsstufe II (ES II) unterscheidet nicht nach tieferen und höheren Lärmempfindlichkeitsansprüchen. Somit sind die massgebenden Grenzwerte für die ES II durch den Strassenhalter einzuhalten. Dabei gilt es, lärmempfindliche Räume gegen Lärm zu schützen. Die Liegenschaft an der Jurastrasse 10 ist eine Turn- und Sporthalle. Aufgrund dieser Nutzung gelten die Räume als lärmunempfindlich (erheblicher Eigenlärm). Zudem gilt für Bauten ab dem 1. Januar 1985 Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41). Dabei dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Eine Sanierungspflicht für diese Gebäude ist somit nicht gegeben.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen (Umweltschutzgesetz, Lärmschutz-Verordnung) sind ortsfeste Anlagen (z. B. Strassen), die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, durch den Anlagehalter zu sanieren. Die Anlagen sind soweit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde kann auch Erleichterungen gewähren (der Anlagehalter wird von Sanierungsmassnahmen befreit), wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder ein überwiegendes Interesse namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung entgegensteht. Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte (Alarmwerte haben um 5 dBA höhere Grenzwerte als die Immissionsgrenzwerte) nicht eingehalten werden, so werden Schallschutzmassnahmen (im Sinne einer Ersatzabgabe) am Gebäude (Einbau von Schallschutzfenstern) realisiert.

Bei der Liegenschaft an der Jurastrasse 4 werden die Immissionsgrenzwerte an der Nordfassade voraussichtlich im Jahr 2027 um 1 dB überschritten (heute sind die Grenzwerte eingehalten). Aufgrund der akustischen Schallausbreitungstheorie weisen die anderen Fassadenteile keine Überschreitungen auf. Gemäss Aufnahmebericht des Ingenieurs gehören die wenigen strassenseitigen Fenster in der damaligen Nutzung (bei der Aufnahme) nicht zu lärmempfindlichen Räumen. Bei Umnutzungen von Räumen oder wesentlichen Änderungen von Gebäuden gilt wieder Art. 31 LSV. Somit ist auch bei diesem Gebäude keine Sanierungspflicht gegeben.

Im Weiteren hätte auch aufgrund der geringen Überschreitung sowie der niedrigen Anzahl Fenster Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV beantragt werden müssen, da Massnahmen im Ausbreitungsweg kaum wirtschaftlich tragbar sowie überhaupt in ihrer Wirkung nicht wahrnehmbar sind. Zudem werden Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden erst bei Überschreitung von Alarmwerten verordnet. Der Alarmwert ist aber deutlich eingehalten. Die Einsprache ist somit abzuweisen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen der VEBO Genossenschaft und der Kreisschule Bechburg betreffend Strassenlärm-Teilsanierungsprojekt (SSP) der Werkhof- und Jurastrasse in Oensingen werden abgewiesen.
- 3.2 Das Einspracheverfahren ist kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Es werden weder Kosten noch Parteientschädigungen auferlegt.
- 3.3 Das Strassenlärm-Teilsanierungsprojekt (SSP) der Werkhof- und Jurastrasse in Oensingen wird genehmigt.
- 3.4 Bei einer Liegenschaft (GB Nr. Oensingen 642, Liegenschaft Jurastrasse 4) sowie bei einer erschlossenen und unüberbauten Parzelle (GB Nr. Oensingen 643) werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung voraussichtlich im Jahr 2027 überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen.
- 3.5 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand (2027) die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden sind somit keine vorgesehen.
- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt, den finanziellen Möglichkeiten entsprechend, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur), mit 2 genehmigten Berichten (folgen später)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeindepräsidium Oensingen, 4702 Oensingen

Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen

VEBO Genossenschaft, Werkhofstrasse 8, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**

Kreisschule Bechburg, Präsident ZV KS Bechburg Martin Rötheli, Guetstrasse 19, 4702 Oensingen
(Einschreiben)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt: "Oensingen: Genehmigung Strassenlärm-Teilsanierungsprojekt (SSP) Werkhof- und Jurastrasse")